

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Krafträdern

Nr.: 300317

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Hiermit wird bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. Beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE
YAMAHA	2MA	TZR250	

Felgengröße original	Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
2.15x17 ; 3.50 x17	100/80-17	120/80-17

	Bereifung vorne	Bereifung hinten
2)	100/80-17 MITAS MC50 52H TL	130/70-17 MITAS MC50 62H TL
2)	100/80-17 MITAS MC50 52H TL RACING SOFT	130/70-17 MITAS MC50 62H TL RACING SOFT
)		
)		
)		
)		
)		
)		
)		
)		

Auflagen: Ja Nein

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

- Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Savatech. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.
- Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-R75.
- Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. Genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß § 19 (2) StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist.
- Bedenken gegen die Vorschriftmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des § 29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE genannt sind.

Gültig als Original mit dem Logo in Farbe oder als bestätigte Kopie. Hiermit bestätigen wir die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.

Kranj, 1.6.2015

Stempel

SAVATECH 37
družba za proizvodnjo in trženje
gumenotehničnih proizvodov
in pnevmatike, d.o.o.
Kranj, Škofjeloška c. 6

Leiter R&D: Bojan Rupar

Mitas Motorcycle Business Unit

Tel.: +386 (0)4 206 58 83
Fax: +386 (0)4 206 64 02
info-moto@mitas-tyres.com
www.mitas-tyres.com

Mitas a.s.

Švehlova 1900/3,
106 25 Praha,
Czech Republic

Savatech, d.o.o.

Škofjeloška cesta 6,
4000 Kranj,
Slovenia